

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl M-V S. 461) und der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung der örtlichen Friedhöfe (Friedhofsbenutzungssatzung) vom 22. Juli 2021 wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 13. Juli 2021 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über Gebühren für die Benutzung der örtlichen Friedhöfe

**vom 22. Juli 2021
(Friedhofsgebührensatzung)**

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung der Friedhöfe in Alt Krenzlin, Neu Krenzlin, Loosen und Klein Krams der Gemeinde Alt Krenzlin und seiner Einrichtungen, (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und -satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes
 - a) je Einzelgrabstätte (EG) 547,00 €
 - b) je Doppelgrabstätte (DG) 1.049,00 €
 - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 1.551,00 €
 - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 2.053,00 €
 - e) je Urne auf Sarggrabstelle 73,00 €
 - f) je Urnengrabstätte anonym 483,00 €
 - g) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen) 125,00 €
2. Grabstättengebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr
 - a) je Einzelgrabstätte 21,88 €
 - b) je Doppelgrabstätte 41,96 €
 - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 62,04 €
 - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 82,12 €
 - e) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen) 6,25 €

3. Beräumungsgebühr	
a) je Einzelgrabstelle	171,00 €
b) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	128,00 €
4. Entsorgungsgebühr je Grabstelle	74,00 €
5. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Nutzung	100,00 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	6,35 €
7. Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist	
a) je Einzelgrabstelle und Jahr	42,00 €
b) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	32,00 €

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 2 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 3 und 4 mit der Ausführung der Leistungen,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit Beginn der Nutzung,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 7 mit dem Tag der Beräumung bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 wird für bestehende Gräber vor Inkrafttreten dieser Satzung am 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerungen des Nutzungsrechtes sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über Gebühren für die Benutzung der örtlichen Friedhöfe vom 27. April 2016 außer Kraft.

Alt Krenzlin, den 22. Juli 2021

Sybilla Meyer Kropp
Bürgermeisterin

